

RS UVS Vorarlberg 1993/09/22 1-444/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1993

Rechtssatz

Ein als Berufung zu wertendes Schreiben, welches sich expressis verbis auf eine "Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter" bezieht, das Straferkenntnis, gegen den sie sich richtet, aber nicht bezeichnet, entspricht nicht dem §63 Abs3 AVG. Sie ist daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Berufung, fehlende Bescheidbezeichnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at